

Verordnungsblatt für die Gemeinde St. Anton am Arlberg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 01. Dezember 2025

8. Kurzparkzonen-Parkgebührenverordnung

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Anton am Arlberg vom 16.10.2025 über die Erhebung einer Parkgebühr in Kurzparkzonen

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Z 19 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Abgabengegenstand

- (1) Die Gemeinde St. Anton am Arlberg erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den in der Anlage I bezeichneten Kurparkzonen (§ 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2024), während der dort jeweils verordneten Kurzparkzeiten eine Parkgebühr.
- (2) Eine Parkgebühr ist auf den in der Anlage I angeführten Parkflächen für die Dauer der ersten fünfzehn Minuten der Abstellzeit nicht zu entrichten, sofern der Abgabepflichtige einen von einem im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellten Parkscheinautomaten bezogenen Parkschein, auf dem die Kalenderdaten (Jahr, Monat, Tag) sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes für das gebührenfreie Abstellen des Fahrzeugs (Parkzeitende) eingetragen sind, bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anbringt. Die Verwendung von mehr als einem Parkschein (15-Minuten-Parkschein) für ein am selben Standort verbleibendes Fahrzeug ist unzulässig. Bei Ortsveränderungen innerhalb dieser Parkflächen gilt jener Zeitpunkt für den Beginn der Berechnung, in dem der gebührenpflichtige Parkplatz das erste Mal in Anspruch genommen wurde.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeugs verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabepflicht entsteht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen zu den in der Anlagen I angeführten Zeiten.
- (2) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:
 - a) In den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen (Anlage I) – sofern nicht § 1 Abs. 2 zu tragen kommt – für die erste angefangene Stunde € 0,50, für jede weitere angefangene halbe Stunde € 0,50.

§ 4

Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabenentrichtung

(1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten der Gemeinde St. Anton am Arlberg oder mittels Handy Park App zu entrichten, sofern nicht § 1 Abs. 2 zum Tragen kommt.

(2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.

(3) Der bei der Abgabenentrichtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabenentrichtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.

(4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkabgabeverordnung der Gemeinde St. Anton am Arlberg vom 15.11.2018, kundgemacht von 16.11.2018 bis 3.12.2018, sowie die Verordnungsänderungen vom 19.12.2019, kundgemacht von 20.12.2019 bis 7.1.2020, und vom 02.12.2024, kundgemacht von 03.12.2024 bis 19.12.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Mall

Anlagen

I Abgabepflichtige Kurzparkzonen